Politische Gemeinde Winkel

Nutzungsreglement Breitisaal

vom 1. Juni 2020 [1]

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen 1
2. Vermietung der Räumlichkeiten 2
3. Benützung der Räumlichkeiten 3
4. Gebühren 5
5. Schlussbestimmungen 5

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 [1] Die Politische Gemeinde Winkel betreibt das Dorfzentrum Breiti.

Gegenstand und Zweck

[2] Dieses Reglement legt fest, wie und zu welchen Bedingungen der Breitsaal und die weiteren Räumlichkeiten durch ortsansässige Vereine und Dritte genutzt werden können.

Art. 2 [1] Folgende Räumlichkeiten können gemietet werden:

Räumlichkeiten

a. Breitisaal
b. Bühne und Bühnenraum
c. Künstlergarderoben
d. Foyer
e. Saalküche
f. Dorfplatz

[2] Vermietungen der Rütner- und Seebnerstube erfolgen über den Wirt des Landgasthofes Breiti. Bei einer Wirtevakanz stehen diese nicht zur Verfügung.

Art. 3 Für den Betrieb und die Vermietungen ist die Abteilung Bau und Planung zuständig (Koordinationsstelle).

Zuständigkeit

Art. 4 Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind:

Aufgaben der Koordinationsstelle

1. Zuständigkeit für alle Fragen im Zusammenhang mit der Reservation und Vermietung der Räumlichkeiten;
2. Führen der Reservationsliste;
3. Versand der Reservationsbestätigungen;
4. Erstellen der Schlussabrechnung;
5. Erstinstanzliche Entscheide über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vermietung;
6. Erteilen von Weisungen gegenüber Mietern und involviertem Gemeindepersonal.

2. Vermietung der Räumlichkeiten

Vorrang der Gemeinde

Art. 5 [1] Die Anlässe der Gemeinde haben Priorität. Einmal bestätigte Reservationen für ortsansässige Vereine und Dritte sind für beide Parteien verbindlich.

[2] Auf die Nutzung des Breitisaales besteht kein Anspruch. Es steht der Gemeinde frei, die Nutzung des Breitisaales ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Verbindlichkeit der Reservation

Art. 6 [1] Eine Reservation wird nur durch die schriftliche Bestätigung verbindlich.

[2] Die Zusage gilt ausschliesslich für die in der Anfrage umschriebene Veranstaltung. Über Nutzungsänderungen ist die Vermieterin vorgängig zu informieren.

[3] Nutzungsänderungen können zur Folge haben, dass über eine Anfrage erneut entschieden und eine bereits erteilte Zusage auch kurzfristig entzogen wird.

[4] Nicht korrekte Angaben über die Art und die Durchführung einer Veranstaltung haben den sofortigen Entzug der Zusage oder den sofortigen Abbruch der Veranstaltung zur Folge.

Saalküche

Art. 7 Die Benützung der Saalküche steht nur den ortsansässigen Vereinen und dem Wirt des Landgasthofes Breiti im Zusammenhang mit dem Saal offen.

Foyer

Art. 8 Für Dritte ist die separate Foyer-Benützung nicht möglich.

Bühne

Art. 9 In der Miete des Breitisaales sind bei Bedarf zwei vorgängige Bühnenbenützungen an Wochentagen für Proben inbegriffen. Die Probetermine müssen bei der Reservation des Hauptanlasses bekanntgegeben werden.

Bewilligungen und Vorschriften

Art. 10 [1] Der Mieter oder die Mieterin verpflichtet sich, alle für seine Veranstaltung(en) notwendigen Bewilligungen einzuholen, insbesondere die Polizeistundenverlängerung, das Patent für eine ausserordentliche Gastwirtschaft usw.

[2] Übergeordnete gesetzliche Vorschriften sind vom Mieter oder von der Mieterin umzusetzen.

3. Benützung der Räumlichkeiten

Übergabe und Rücknahme

Art. 11 [1] Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und das Inventar werden dem Mieter oder der Mieterin in gebrauchsfertigem, einwandfreiem Zustand übergeben. In der Saalmiete ist eine stündige Instruktion der vom Mieter oder der Mieterin benötigten Anlagen inbegriffen.

[2] Die Koordinationsstelle legt die Übergabe- und Rückgabetermine fest. Die Wünsche des Mieters oder der Mieterin werden angemessen berücksichtigt. Die Benützung der Anlage ohne vorgängige Übergabe ist ausdrücklich untersagt.

[3] Sämtliche benützten Räumlichkeiten und Einrichtungen, das Inventar (gemäss Inventarliste) wie auch der Dorfplatz sind nach beendeter Inanspruchnahme in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt nach Anweisung der Koordinationsstelle (Normalfall: Reinigung Foyer und Saal besenrein, Küche und Garderoben sowie Handgriffe, Tische und weiteres Mobiliar nass).

[4] Für die Entsorgung des Abfalls steht ein Container bereit. Es dürfen nur die offiziellen gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke Zürcher Unterland verwendet werden. Für deren Beschaffung ist der Veranstalter zuständig. PET-Flaschen sind separat zu entsorgen.

[5] Sämtliche Plakate, Wegbezeichnungen usw. müssen nach dem Anlass durch den Veranstalter wieder entfernt werden. Zusätzliche Aufwendungen des Gemeindepersonals für Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten werden separat in Rechnung gestellt.

Bühne

Art. 12 Die Ausstattungen und Einrichtungen der Bühne dürfen nur mit Zustimmung der Koordinationsstelle und nach erfolgter Instruktion benützt werden.

Dekorationen

Art. 13 Dekorationen dürfen nur im Einvernehmen mit der Koordinationsstelle angebracht und müssen wieder vollständig entfernt werden. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben und Heftklammern als Befestigungsmaterial ist nicht zulässig.

Rauchen

Art. 14 Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Breitisaales ausdrücklich verboten.

Schäden

Art. 15 Für Verschmutzungen oder Schäden haftet der Mieter oder die Mieterin. Beanstandungen sind bei der Übergabe und Rücknahme schriftlich festzuhalten.

Feuerpolizei

Art. 16 [1] Dekorationen müssen feuerpolizeilich abgenommen werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe feuerpolizeiliche Abnahme sowie die daraus resultierenden Kosten obliegen dem Mieter oder der Mieterin.

[2] Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen, Gänge, Vorplätze) sind frei und unverschlossen zu halten; die vom Anlagewart angeordneten Bestuhlungspläne sind zu befolgen. Sofern es der Anlass erfordert, muss von der Feuerwehr eine Feuerwache angefordert werden. Die Kosten hierfür sind vom Mieter oder von der Mieterin zu tragen.

[3] Die Räumlichkeit darf bei Einzelbestuhlung mit maximal 350 Personen belegt werden.

[4] Das Rauchen auf der Bühne und in den Garderoben ist ausdrücklich verboten.

Gastwirtschaftsbetrieb

Art. 17 [1] Die Räumlichkeiten unterstehen der Gastwirtschaftsgesetzgebung. Der Mieter oder die Mieterin trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Das Lebensmittelinspektorat kann Kontrollen durchführen.

[2] Die Bewirtung darf in der Regel nur dann durch einen externen professionellen Anbieter (z. B. Catering-Service, Koch) erfolgen, wenn der Wirt des Landgasthofes Breiti nicht gewillt oder in der Lage ist, ein gleichwertiges Angebot zu stellen.

[3] Die ortsansässigen Vereine haben das Recht, in den Räumlichkeiten den Gastwirtschaftsbetrieb auf eigene Rechnung zu führen und dazu die Saalküche zu benützen.

4. Gebühren

Art. 18 Die Tarife und Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Gebührentarif

Art. 19 Ortsansässige Vereine geniessen einen reduzierten Tarif. Sofern sie keinen kommerziellen Zweck verfolgen, erhalten sie die Räumlichkeiten einmal jährlich unentgeltlich, inklusive zwei vorgängiger Proben.

Ortsansässige Vereine

Art. 20 Über die reguläre Instruktion hinausgehende Aufwendungen wie insbesondere die persönliche Betreuung der Bühnenanlage, die Abfallentsorgung, zusätzliche Reinigungen, die Verkehrsregelung usw. werden separat verrechnet.

Besondere Aufwendungen

Art. 21 Bei Absagen werden Stornierungsgebühren erhoben. Diese richten sich nach dem Gebührentarif.

Stornierungen

Art. 22 Die Koordinationsstelle kann ein Depot verlangen.

Depot

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 Der Abschluss einer Personen- und Sachversicherung ist Sache des Mieters oder der Mieterin.

Haftung

Art. 24 Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

---

[1] Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 81 vom 8. Juni 2020. Amtliche Publikation am 12. Juni 2020.